

Merkblatt

für Restaurations- und Hotelbetriebe zur Umsetzung des Schutzes vor Passivrauchen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die dazugehörige Verordnung auf den 1. Mai 2010 in Kraft gesetzt. Damit wird schweizweit ein Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, eingeführt.

Das seit 1. September 2009 geltende Urner Gesundheitsgesetz verschärft das Bundesgesetz lediglich in einem Punkt: Im Kanton Uri dürfen keine so genannten Raucherlokale oder Raucherbetriebe geführt werden. In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 haben die Urner Stimmberechtigten eine Streichung von Artikel 18 GG abgelehnt und damit dieser Verschärfung ausdrücklich zugestimmt.

Stand 13. Dezember 2019

Das Merkblatt ist in die folgenden Themenbereiche gegliedert:

1. Grundsätzlich
2. Geschlossene Räume
3. Öffentlich zugängliche Räume
4. Raucherräume
5. Vollzug des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher

1. Grundsätzlich

Wann trat das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft?

Das Bundesgesetz und die dazugehörige Verordnung traten am 1. Mai 2010 in Kraft.

Wo darf nicht geraucht werden?

Das Rauchen ist in geschlossenen Räumen untersagt, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Öffentlich zugänglich sind sämtliche Räume, die grundsätzlich allen offen stehen, z.B. öffentliche Verwaltungsgebäude, Museen, Einkaufszentren, Restaurations- und Hotelbetrieben oder Kinos.

Als Arbeitsplatz gelten Orte im Betrieb oder ausserhalb des Betriebs, an dem sich Arbeitnehmende dauernd oder vorübergehend zur Ausführung ihrer Arbeit aufhalten. Es zählen auch Sitzungszimmer, Gänge, die Cafeteria oder Firmenwagen dazu. Diese Definition lehnt sich ans Arbeitsgesetz an.

Wo darf weiterhin geraucht werden?

Im Freien, an Einzelarbeitsplätzen und in Privathaushalten darf weiterhin geraucht werden. Diese Orte fallen nicht unter das Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen.

Weiter können in Restaurants und Bars Raucherräume (Fumoirs) eingerichtet werden, in denen geraucht werden kann und wo auch bedient werden darf.

Existieren für kleinflächige Restaurationsbetriebe Ausnahmen vom Rauchverbot?

Nein. Für kleinflächige Restaurationsbetriebe sind im Kanton Uri keine Ausnahmen vom Rauchverbot vorgesehen. Die vom Bund vorgesehene Ausnahmeregelung für Kleinbetriebe unter 80 Quadratmeter Gesamtfläche findet in Uri keine Anwendung, weil das kantonale Gesetz dies nicht zulässt.

Darf das Rauchverbot aufgehoben werden, wenn alle Besucher eines Restaurationsbetriebes ihre Einwilligung geben?

Nein, die Betroffenen können nicht über das Rauchverbot verfügen. Es kann nicht durch Einwilligung der Betroffenen umgangen werden.

2. Geschlossene Räume

Wie wird ein geschlossener Raum definiert?

Als geschlossene Räume gelten namentlich Innenräume, die mit Ausnahme von Fenstern und Türen nach allen Seiten fest umschlossen sind. Keine Rolle spielt das Material. Auch Zelte mit textilen Wänden gelten als geschlossene Räume.

Teilweise offene Räume (z.B. Wintergarten, Festhütte oder -zelt) sind nur dann vom Rauchverbot ausgenommen, wenn mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenflächen vollständig ins Freie offen sind.

3. Öffentlich zugängliche Räume

Was ist unter einem öffentlich zugänglichen Raum zu verstehen?

Ein Raum gilt als öffentlich zugänglich, wenn er grundsätzlich von jedermann betreten werden darf. Die Eigentums- und Besitzverhältnisse, der Nutzungszweck oder die Öffnungszeiten spielen keine Rolle. Ein Laden-, Verkaufs- oder Dienstleistungsgeschäft ist öffentlich zugänglich und untersteht den Grundsätzen des Nichtraucherschutzes. Zudem gelten insbesondere folgende Räume als öffentlich zugänglich: Restaurant, Schalterraum der Post oder einer Bank, Coiffeursaloon, Blumenladen, Reisebüro, öffentliches Verkehrsmittel, Kino, Museum, Theater, Einkaufszentrum, Spital, Alters- und Pflegeheim (ausser das persönliche Einzelzimmer), Schule Sport- oder Mehrzweckhalle.

Wird ein Restaurationsbetrieb als Vereins- oder Clublokal benutzt, gilt es immer als öffentlich zugänglich und es besteht ein Rauchverbot.

Ein Restaurations- und Hotelbetrieb zeichnet sich insbesondere auch dadurch aus, dass er von aussen als solchen gekennzeichnet ist (Wirtshausschild und dergleichen).

Welche Räume sind nicht öffentlich zugänglich?

Nicht als öffentlich zugänglich gelten diejenigen Räume, die privat genutzt werden wie die Wohnung oder ein privater Hobbyraum.

Nicht öffentlich sind beispielsweise auch Vereinsräume, die ausschliesslich den Mitgliedern zur Verfügung stehen. Zu solchen Vereinsräumen gehören zum Beispiel private Dartkeller oder der Hobbyraum einer Modellfluggruppe. An die Definition einer Vereinsmitgliedschaft werden hohe Anforderungen gestellt. Insbesondere reicht das alleinige Bezahlen eines Eintritts nicht aus, um eine Mitgliedschaft anzunehmen und den Raum als privaten Clubraum, in dem geraucht werden darf, zu deklarieren. Ist der Raum trotz des Erfordernisses der Mitgliedschaft im Ergebnis grundsätzlich allen frei zugänglich, ist er als öffentlich zugänglich im Sinne des Gesetzes zu qualifizieren und untersteht demnach dem Rauchverbot.

Nicht öffentlich zugänglich sind beispielsweise Zimmer in Hotels und ähnliche Übernachtungsangebote.

In privaten Räumen kann dennoch ein privates Rauchverbot erlassen werden.

Wie verhält es sich mit geschlossenen Gesellschaften (Hochzeit, Lottomatch etc.) in einem Restaurationsbetrieb? Darf geraucht werden?

Nein. Ein Restaurations- und Hotelbetrieb oder ein Saal in einem solchen Betrieb bleibt ein öffentlich zugänglicher Raum, unabhängig davon, ob der Raum von einer geschlossenen Gesellschaft oder von einer Vielzahl von "unabhängigen" Gästen besucht wird. Hinzu kommt, dass das Rauchverbot zur Geltung kommt, sobald mehr als eine Person für die Bewirtung der geschlossenen Gesellschaft arbeitet.

Wie verhält es sich mit geschlossenen Gesellschaften (Geburtstagsparty etc.) in einem Vereinslokal? Darf geraucht werden?

Falls das Vereinslokal nicht öffentlich zugänglich ist und nicht mehr als einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer als Arbeitsplatz dient, darf an einem solchen Anlass geraucht werden.

Ein Club besitzt ein Vereinslokal. In diesem werden am Samstag regelmässig Feste durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Festen steht jedoch auch Nichtmitgliedern offen. Besteht bei den Festen ein Rauchverbot?

Ja.

Wie sind Dancings, Discotheken, Bars und Nachtclubs, die Hotelbetrieben oder Restaurants angegliedert sind, zu behandeln?

Bei einem Dancing, einer Discothek, oder einem Nachtclub handelt es sich, auch wenn es einem Hotel oder einem Restaurant angegliedert ist, um einen öffentlichen Raum.

Hochzeitsapéros finden insbesondere in den Sommermonaten auf Bauernhöfen und dergleichen statt. Bei schlechtem Wetter werden diese in geschlossenen Räumen durchgeführt. Gilt hier ebenfalls das Rauchverbot?

Nein, weil der Hochzeitsapéro dann in einem nicht öffentlich zugänglichen Raum stattfindet und nur für einen bestimmten Personenkreis und nicht für jedermann zugänglich ist. Es ist jedoch zu beachten, dass das Rauchverbot gilt, sobald mehr als eine Person für die Bewirtung der geschlossenen Gesellschaft arbeitet.

Darf im Hotelzimmer geraucht werden?

In Hotelzimmern ist das Rauchen weiterhin erlaubt, sofern die Betreiberin beziehungsweise der Betreiber des Hotels dies zulässt.

4. Raucherräume

Muss in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb ein Raucherraum angeboten werden?

Nein, der Gast hat keinen Anspruch auf einen Raucherraum. Es steht dem Wirt beziehungsweise der Wirtin frei, ein Raucherraum einzurichten, wenn die Möglichkeiten dazu vorhanden sind.

Welche Anforderungen muss ein Raucherraum (Fumoir) erfüllen?

Grundsätzlich muss ein Raucherraum so gestaltet und betrieben werden, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

Das Gesetz sieht vor, dass Raucherinnen und Raucher in speziellen, dafür geeigneten Räumen rauchen dürfen. Für diese Raucherräume (Fumoir) gelten folgende Anforderungen:

- Die Fläche des Raucherraums darf höchstens ein Drittel der der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen; wobei die Drittelsregel jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten sein muss.
- Der Raucherraum muss durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt sein;
- Der Raucherraum muss über eine selbsttätig schliessende Türe verfügen (z.B. durch Montage eines Türschliessers);
- Der Raucherraum darf nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen;
- Der Raucherraum muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solches gekennzeichnet sein;
- Die Öffnungszeiten des Raucherraums dürfen nicht länger sein, als im übrigen Betrieb;
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht auch erhältlich sind.

D.h. es muss sichergestellt sein, dass die Gäste im Nichtraucherzimmer die gleichen Leistungen (z.B. gleichwertiges Getränke- und Speiseangebot zu gleichen Preisen, Spielautomaten, Live-Musik, Wettbewerbe etc.) wie im Raucherraum erhalten. Der Nichtraucherzimmer darf aus Sicht des Gastes nicht eine minderwertigere Betriebs- oder Erscheinungsform aufweisen als der Raucherraum. Es muss zudem gewährleistet sein, dass die Gäste im Nichtraucherzimmer bedient werden, ohne dass sie gezwungen sind, dafür den Raucherraum zu betreten.

- Der Raucherraum muss mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.

Sind für die Einrichtung eines Raucherraumes bauliche Massnahmen erforderlich (z.B. Trennwände, selbsttätig schliessende Türen etc.), gelten die Bestimmungen des kantonalen Baugesetzes beziehungsweise der kommunalen Bauordnung (feuerpolizeiliche Bestimmungen). Zuständig dafür ist die Baubehörde der Gemeinde.

Was heisst «ausreichende Lüftung»?

Die ausreichende Belüftung wird im Bundesrecht nicht näher umschrieben. Massgebend ist, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden dürfen. Lüftungsanlagen sind nach dem aktuellen Stand der Technik zu dimensionieren. Empfohlen wird eine Lüftungsanlage, die der Richtlinie VA102-01 des Schweizerischen Vereins von Gebäudetechnik-Ingenieuren (SWKI) entspricht.

Wie wird die Gesamtfläche der Ausschankräume definiert?

Die Fläche des Raucherraums darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Der Begriff der Ausschankfläche ist im Bundesrecht nicht näher definiert. Als Vollzugshilfe kann folgende Definition herangezogen werden: Als Ausschankraum gilt die der Bewirtung der Gäste dienende Fläche in geschlossenen Räumen. Ausgenommen sind Küche, Toilettenanlagen, Flure, Treppenhäuser, Vorräume, Hotelzimmer und ähnliches. Die Fläche des Tresens selbst wird zur Schankfläche gerechnet, sofern sie im Raum liegt, in dem die Gäste bewirtet werden. Für die Berechnung der Fläche ist die Grundfläche der Räumlichkeiten gemäss massstabgetreuem Grundrissplan massgebend, unabhängig vom installierten Mobiliar.

Häufig ist die räumliche Situation so, dass neben einer Gaststube ein Saal vorhanden ist. Er kann zum Ausschankraum gezählt werden, wenn er während der Öffnungszeiten des Restaurations- oder Hotelbetriebs geöffnet ist bzw. effektiv bewirtet wird. Nicht zur Schankfläche gezählt werden kann er, wenn er nur teilweise für besondere Anlässe (z.B. Firmenessen, Hochzeiten etc.) betrieben wird. D.h. die Drittelsregel muss jederzeit (in jedem Betriebszustand) eingehalten werden (Flächenberechnung auch ohne Säle, sofern diese nur zeitweise in Betrieb sind).

Dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben gastronomische Leistungen erbracht werden bzw. dürfen in einem Raucherraum Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden?

Ja, sofern das Bedienungspersonal einer solchen Beschäftigung schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung kann auch mit einem Zusatz zum Arbeitsvertrag abgegeben werden.

Müssen die Betriebe für Raucherräume eine Bewilligung des Kantons oder der Gemeinde haben (Bewilligungspflicht)?

Nein.

5. Vollzug des Schutzes der Nichtraucherinnen und Nichtraucher

Was geschieht, wenn sich ein Gast beziehungsweise eine Kundin oder ein Kunde nicht an das Rauchverbot hält?

Bei Übertretungen des Rauchverbotes macht sich grundsätzlich die Raucherin oder der Raucher strafbar. Sie oder er wird gemäss Ordnungsbussenreglement bestraft.

Was kann ein Gast unternehmen, wenn er in einem Nichtraucherzimmer Platz genommen hat und andere Gäste halten das Rauchverbot nicht ein?

Bleibt das Gespräch mit der rauchenden Person und / oder dem Wirt oder der Wirtin erfolglos, kann der Gast bei der Kantonspolizei Uri eine Strafanzeige einreichen.

Kann ein Gast auch gegen die Wirtin oder den Wirt vorgehen, wenn diese stillschweigend das Rauchen in den Nichtraucherräumen akzeptiert? Wie ist allenfalls vorzugehen? In diesem Zusammenhang interessieren die Pflichten der Wirtin oder des Wirtes beim Vollzug des Rauchverbotes und das von ihnen verlangte aktive Verhalten bei Verstössen seiner Gäste.

Wird in einem Betrieb trotz Rauchverbot geraucht, ist grundsätzlich die rauchende Person strafbar. Allerdings kann auch die Wirtin oder der Wirt belangt werden, insbesondere wenn diese das Rauchen ausserhalb des Raucherraums tolerieren. Will sich die Wirtin oder der Wirt diesem Vorwurf nicht aussetzen lassen, so haben sie dem rauchenden Gast zu verstehen zu geben, dass das Rauchen in ihrem Betrieb nicht geduldet wird. Raucht der fehlbare Gast dennoch weiter, kann die Wirtin oder der Wirt bei der Polizei oder dem Verhöramt eine Strafanzeige einreichen. Selbstverständlich kann auch ein Gast gegen eine Wirtin oder einen Wirt Strafanzeige einreichen, wenn diese das Rauchen ausserhalb des Raucherraums stillschweigend tolerieren.

Strafbar macht sich eine Wirtin oder ein Wirt auch, wenn Raucherräume betrieben werden, die nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

An wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Für bauliche Massnahmen (Raucherraum) ist die Baubehörde der Gemeinde zuständig. Für Fragen über den Arbeitnehmerschutz und Belange des Gastwirtschaftsgesetzes kann das Amt für Migration und Arbeit (AfAM), Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 24 05 und für allgemeine Fragen betreffend den Schutz vor Passivrauchen das Amt für Gesundheit (AfG) Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf, Tel. 041 875 21 57 kontaktiert werden.
